

grundrechtlichen Regelung der BRD völlig ignoriert, gelangt zu der Auffassung, daß den Grundrechten das Freiheitsprinzip des liberalen Rechtsstaates zugrunde liege. Er konstatiert: „Den Staat trifft keine Garantie- oder Gewährleistungspflicht für die Realisierung der grundrechtlichen Freiheit. Die tatsächliche Realisierung der rechtlich gewährleisteten Freiheit bleibt der individuellen und gesellschaftlichen Initiative überlassen.“⁵⁶

Der häufige Verweis bürgerlicher Ideologen und Juristen darauf, daß jedem Bürger die Möglichkeit gegeben sei, bei Verletzung seiner Menschenrechte den Weg der Klage zu beschreiten, erweist sich bei genauerem Hinsehen als Demagogie. Wie R. Lamprecht und W. Malanowski beispielsweise schreiben, ist „von hundert Bundesbürgern, die mit einer Verfassungsbeschwerde vermeintliche oder wirkliche Verstöße der Staatsgewalt gegen das Grundgesetz rügen, ... einer erfolgreich. 89 erhalten vom Bundesverfassungsgericht (BVG) eine Absage: ‚nicht zulässig‘ oder ‚ausichtslos‘. Von den elf Prozent Verfassungsbeschwerden, die nicht im Dreierausschuß hängenbleiben, erledigen sich 7,5 Prozent von selbst — Etwa 3,5 Prozent werden höchstrichterlich entschieden. Von jenen rund drei (von hundert) Verfassungsbeschwerden wiederum, die schließlich einer begründeten Antwort aus der Residenz des Rechts teilhaftig werden, führte jede dritte zum Erfolg (genau 1,11 Prozent aller erledigten Beschwerden).“⁵⁷

6.3.1.

Politische und ideologische Garantien

Die vom Volk selbst geschaffene Gesellschafts- und Staatsordnung, die Herrschaft der Arbeiter und Bauern in der DDR, mar und ist die entscheidende politische Garantie der Grundrechte der Bürger.

Die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei gewährleistet eine wissenschaftlich fundierte zukunftsorientierte Gesellschaftspolitik im Interesse des ganzen Volkes, womit auch die Grundlage für die allseitige Verwirklichung und den Ausbau der Rechte der Bürger gegeben ist. „Nur die politische Macht der Arbeiterklasse gewährleistet die Freiheit des Volkes zur Gestaltung menschenwürdiger Lebensbedingungen für alle Bürger und die Freiheit der Persönlichkeit.“⁵⁸

Als Garanten der Realisierung der Grundrechte wirken das politische System des Sozialismus, die sozialistische Staatsmacht und

die sie kennzeichnende sozialistische Demokratie. Millionen Bürger nehmen in vielfältigen Formen bewußt an der Staatsgestaltung teil und beweisen so, daß in der DDR Selbstbestimmung und Volkssouveränität verwirklicht sind. Die sozialistische Gesellschaft kann jedem Bürger um so bessere und sichere Entwicklungsmöglichkeiten geben, je mehr er durch die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten die gesellschaftliche Entwicklung auch als Grundlage der persönlichen Entfaltung progressiv beeinflusst.

Auf dem Wege zur entwickelten sozialistischen Gesellschaft entstanden neue politische Garantien. Das drückt sich z. B. in Art. 41 der Verfassung aus, wonach die sozialistischen Gemeinschaften verpflichtet sind, die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger zu sichern. Heute gibt es kaum ein Grundrecht, bei dem nicht gesellschaftliche Organisationen — Gewerkschaften, FDJ, DFD, Kulturbund u. a. — wichtige Garantiefunktionen ausüben, die vielfältig gesetzgeberisch verankert sind. Das zeigt sich in besonderer Weise an der Regelung der Stellung der Gewerkschaften und ihrer Rechte in Art. 44 und 45 der Verfassung. Die Gewerkschaften und die anderen gesellschaftlichen Organisationen vertreten den Willen der Werktätigen und sind eine große Kraft bei der Mitgestaltung und der Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben. In den gesellschaftlichen Organisationen haben sich die Werktätigen auch zur *kollektiven* Verwirklichung und Sicherung ihrer Rechte zusammengeschlossen.

So bedarf nach dem Arbeitsgesetzbuch jede Kündigung oder fristlose Entlassung eines Werktätigen durch den Betrieb der vorherigen Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsorgane. Die FDJ hat nach dem Jugendgesetz z. B. das Recht, Vorschläge zur Delegation zum Studium zu unterbreiten.

56 E.-W. Böckenförde, „Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation“, Neue Juristische Wochenschrift, 1974/35, S. 1529 insbes. S. 1531 u. 1537.

57 R. Lamprecht/W. Malanowski, Richter machen Politik. Auftrag und Anspruch des Bundesverfassungsgerichts, Frankfurt/M. 1979, S. 25.

58 X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees ..., a. a. O., S. 1.16.